



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

42/SN-196/ME
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 114.112/8-I/D/14/a/92

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

REZENTIERT
92 GE/10 P2

Datum: 21. SEP. 1992

Vervoll. 22. Sep. 1992 *für den Betreff* *W. Bonner*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992);
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

18. September 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Bonner



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 58

Teletex: 322 15 64 BMGSK

DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer

711 72

GZ 114.112/8-I/D/14/a/92

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992); Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 31. Juli 1992, GZ 578.009/1-II 1/922, übermittelten Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Bereitschaft im Bereich des Bagatelldeliktes Ladendiebstahl eine Neuregelung vorzusehen begrüßt. Aus der Sicht des Konsumentenschutzes stellt der Ladendiebstahl als Massendelikt ein komplexes Problem dar, für das nicht nur im strafrechtlichen Bereich ein dringender Regelungsbedarf besteht. Dies vor dem Hintergrund, daß eine wesentliche Motivation für den Tatentschluß die Möglichkeit des faktisch ungehinderten Zugriffes auf Waren darstellt. Diese Verkaufsstrategie verbunden mit unzureichenden Kontrollmechanismen stellt eine Verführung dar, der, wie kriminalstatistisch erhoben wurde, überwiegend unbescholtene Personen erliegen. Weiters ist auf die Beweisproblematik hinzuweisen, die sich u. a. im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Ladendiebstählen durch Berufsdedektive ergeben kann.

-2-

Unternehmer gehen immer mehr dazu über, bei der Beschäftigung von Detektiven neben einem fixen Stundensatz "Ergreiferprämien" zu vereinbaren. Dieses Entlohnungssystem und der damit verbundene Erfolgsdruck führt in der Praxis immer wieder dazu, daß "schwarze Schafe" der Branche über das Ziel hinausschießen und unschuldige bzw. unbeteiligte Personen der Täterschaft beschuldigen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Praxis mancher Ladendiebe hinzuweisen, Personen als "Zwischenlager" bis zum Ausgang des Geschäfts zu benützen. Angemerkt sei auch, daß weitere schwierige Beweissituationen auch durch das Verhalten von Kindern eintreten können, die möglicherweise von den sie begleitenden Erwachsenen unbemerkt Waren an sich nehmen. Auf Grund der relativ häufig eintretenden ungünstigen Beweislage für Verdächtigte bestehen gegen den vorliegenden Entwurf nachstehende Bedenken.

Gemäß § 34a StPO kann ein Verdächtiger im Ergebnis bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen durch Erbringung einer Ausgleichsleistung die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und somit eine Verurteilung und die damit verbundene Vorstrafe verhindern. Dies erscheint in jenen Fällen, in denen tatsächlich ein tatbestandsmäßiges Verhalten vorliegt, zweckmäßig.

Allerdings steht zu befürchten, daß ein unschuldig Verdächtigter bei einer für ihn möglicherweise ungünstigen oder unklaren Beweislage (z. B. bei Anhaltung durch Ladendetektive, die unbezahlte Waren vorfinden), das Risiko einer Verurteilung nicht eingehen möchte, sondern im Vertrauen, daß damit (wie z. B. bei einem Organmandat oder einer Anonymverfügung im Verwaltungsstrafverfahren) die Angelegenheit erledigt sei, eine Ausgleichsleistung erbringt. Dies kann auch nicht durch die vorgesehene vierwöchige Überlegungsfrist verhindert werden. Dieses Ergebnis erscheint unbefriedigend, wird dadurch doch der Eindruck einer Begünstigung für diejenigen Verdächtigen erweckt, die zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens durch Entrichtung einer Ausgleichsleistung beitragen.

-3-

Überdies ist zu befürchten, daß durch taktische Überlegungen unschuldig Verdächtiger förmlich ein Anreiz für die Vereinbarung von "Erfolgsprämien" für Detektive geboten wird und die jetzt schon bestehende Grauzone, in der ertappte (oder bloß verdächtigte) Ladendiebe zum Abschluß hächst überprüfenswerter Schadenersatzvereinbarungen "bewogen" werden, noch erweitert wird. Diesem vom Standpunkt des Konsumentenschutzes untragbaren Ergebnis, das zu einem Ansteigen ungerechtfertigter Verdächtigungen von Kunden führen könnte, ist mit Nachdruck entgegenzutreten.

Wichtig erscheint es daher sicherzustellen, daß durch die Entrichtung einer Geldbuße der Verdächtigte nicht besser gestellt wird, als er bei einer Verurteilung stünde. Insbesondere müßte daher noch nach Einleitung des Strafverfahrens durch eine Ausgleichszahlung in Anlehnung an § 7 JGG eine Verurteilung verhindert werden können. Diese Erweiterung des Sanktionensystems würde überdies dem Umstand, daß es sich um ein Delikt im Bagatellbereich handelt, Rechnung tragen.

Weitere Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Registrierung des Verfolgungsverzichts in der zentralen Informationssammlung des Bundesministeriums für Inneres. Wenngleich betont wird, daß die Entrichtung einer Ausgleichsleistung keinem Schuldbekenntnis gleichkommt, entfaltet sie doch die Rechtswirkung, daß in den folgenden fünf Jahren ein Verfolgungsverzicht gemäß § 34a StPO ausgeschlossen ist.

Diese Rechtswirkung, die ohne Durchführung eines Beweisverfahrens eintritt, scheint vor allem im Hinblick auf die oben erwähnten möglichen taktischen Überlegungen unschuldig Verdächtiger bedenklich, zumal sie de facto als Registrierung einer Vorstrafe angesehen werden wird, ohne daß dem Betroffenen in der Regel bei Erbringung der Ausgleichsleistung dieser Umstand bewußt ist. Überdies steht zu befürchten, daß eine Registrierung im EKIS im Falle einer späteren Straftat im Ergebnis Einfluß auf die Strafhöhe bzw. die Frage der bedingten Verhängung der Strafe haben kann. Wenngleich

-4-

eine Ausgleichszahlung nicht als Strafe zu qualifizieren und auch nicht einem Schuldbeekenntnis gleichzuhalten ist, entfaltet sie doch eine gewisse Indizwirkung.

Bedenken bestehen auch bezüglich einer durchaus denkbaren weiteren negativen Auswirkung des vereinfachten Verfahrens, und zwar daß Ausgleichszahlungen zur Vermeidung einer Anzeige direkt an den Geschädigten bezahlt werden. Eine effektive Überprüfung und Verhinderung solcher Praktiken erscheint schwer möglich.

Als weitere Auswirkung des vereinfachten Verfahrens ist auch zu befürchten, daß in der Praxis die Einstellung des Verfahrens wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 42 StGB zunehmend an Bedeutung verlieren wird.

Aus diesen Erwägungen scheint das im vorliegenden Entwurf vorgesehene vereinfachte Verfahren vom Standpunkt des Konsumentenschutzes aus kein geeignetes Mittel zur Bewältigung des Phänomens Ladendiebstahl.

In den Erläuterungen wird auf die Ursachen des Ladendiebstahls, insbesondere auf die Verführung durch ausgeklügelte Verkaufsstrategien hingewiesen sowie auch am Bagatellbereich des Deliktes angeknüpft. Konsequenzen aus diesen Überlegungen im Sinne einer Entkriminalisierung des Ladendiebstahls werden jedoch nicht gezogen. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen ändern somit nichts an der materiellrechtlichen Beurteilung des Ladendiebstahls durch den Gesetzgeber, sondern dienen vor allem der Entlastung der Gerichte.

Das BMGSK spricht sich dem gegenüber grundsätzlich für eine Entkriminalisierung von Bagatelldelikten im Sinne einer materiellrechtlichen Lösung aus. Dies würde verglichen mit einer strafprozessualen Vereinfachung ohne materiellrechtliche Änderung die wohl "ehrlichere" Lösung darstellen.

-5-

Soferne dieser Anregung nicht entsprochen wird, müßte sichergestellt werden, daß durch das Einlassen auf ein Gerichtsverfahren der Verdächtigte keine Nachteile gegenüber einer Bußgeld-Zahlung zu erwarten hat.

Dies könnte durch Erweiterung des staatsanwaltschaftlichen Verfolgungsermessens erreicht werden. Dadurch wäre bei Delikten mit geringem Unrechts- und Schuldgehalt der Staatsanwalt berechtigt, über die Befugnis des § 42 StGB hinaus, die Anzeige zurückzulegen. Weiters ist in diesem Zusammenhang in Anlehnung an das JGG an die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleiches zu denken. Der Vorteil dieser Erweiterung des Sanktionen-Systems läge auch darin, daß auf diese Weise der Staatsanwalt unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verdächtigen Einfluß auf die Höhe der Zahlung nehmen kann.

Zu befürchten ist, daß im Zusammenhang mit der Überprüfung der in § 34a Z 4 und 5 StPO normierten Voraussetzungen durch Anfragen der einschreitenden Organe beim Strafregisteramt bzw. der Zentralen Informationssammlung der Sicherheitsbehörden an Ort und Stelle über Funk oder Telephon Kunden in unangenehme Situationen gebracht werden. Überdies scheint die Geheimhaltung der erlangten Auskünfte im Hinblick auf die räumlichen Gegebenheiten in der Praxis nicht gewährleistet zu sein.

Das BMGSK regt daher an, Amtshandlungen vor Ort auf das unbedingt notwendige Ausmaß, insbesondere auf Zeugenbefragungen, zu reduzieren. Abfragen, Belehrungen betreffend einen Verfolgungsverzicht des Staatsanwaltes sowie die Entgegennahme von Ausgleichsleistungen sollten ausschließlich in Amtsräumen vorgenommen werden. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, daß die Belehrung auch die zivilrechtlichen Konsequenzen mitumfaßt, um vor allem der höchst bedenklichen Praxis der Forderung hoher "Schadenersatzbeträge für die Detektivkosten", die faktisch einer Privatstrafe" gleichkommen, entgegenzutreten.

-6-

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 34a Z 4:

Z 4 des Entwurfes normiert als eine Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung, daß der Verdächtige innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen eines einschlägigen Vermögensdeliktes verurteilt wurde. Angeregt wird eine Konkretisierung dieses Zeitraumes, etwa in der Weise, daß nach den Worten "innerhalb der letzten fünf Jahre" die Worte "vor der Begehung der Straftat" eingefügt werden.

Zu § 34a Z 5:

Gem. Z 5 steht einem Absehen von der Verfolgung der Umstand entgegen, daß der Verdächtige wegen einer anderen einschlägigen strafbaren Handlung verfolgt wird. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung schließen Verfolgungshandlungen einen Verfolgungsverzicht aus. In den Erläuterungen befindet sich zwar ein Hinweis, wonach ein Verfolgungsverzicht vor Beendigung des Verfahrens ausgeschlossen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in diesem Zusammenhang jedoch angeregt, eine konkrete Vorgangsweise zu normieren. Vorgeschlagen wird, das Ergebnis dieser Verfolgungshandlungen abzuwarten, um im Falle des Unterbleibens einer Verurteilung oder eines Verfolgungsverzichtes das vereinfachte Verfahren durchführen zu können. Der Beginn bzw. - bei späterer Kenntnis von Verfolgungshandlungen - der Lauf der 4-Wochen-Frist gemäß § 34b für die Erbringung der Ausgleichsleistung sollte daher gehemmt werden.

Zu § 34c:

Abs 2 sieht eine Verständigung seitens der Staatsanwaltschaft nur vor, sofern ein Verfolgungsverzicht nicht in Betracht kommt. Angeregt wird eine Erweiterung dieser Bestimmung insoweit, daß auch im Falle eines Verfolgungsverzichtes infolge einer Ausgleichsleistung eine Verständigung erfolgt. Es läge im Interesse des Verdächtigen, explizit von einem Verfolgungsverzicht Kenntnis zu erlangen.

-7-

Abschließend sei bezüglich der Aufforderung, Überlegungen zu erweiterten Möglichkeiten der Anklagebehörde zu einem Verfolgungsverzicht anzustellen, zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen betreffend die grundsätzliche Befürwortung einer Entkriminalisierung verwiesen. Wollte man an der Systematik des vorliegenden Entwurfes festhalten, wäre ausgehend von dem diesem Entwurf immanenten Gedanken der verlockenden Gelegenheit und den wenig ausgebauten Kontrollmechanismen ein vereinfachtes Verfahren auch bezüglich des Deliktes der Erschleichung einer Leistung gemäß § 149 StGB denkbar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. September 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimolnawadee